

- somit gemäß dem Grundsatz, dass der Gerichtshof den Organen keine Weisungen erteilen kann, den entsprechenden Betrag an den Kläger zu zahlen (Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, Haushaltszulage, Vorschulzulage vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016);
- rückwirkend für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis Juni 2023 (wobei ihm die Verwaltung diese Zulagen bereits fünf Monate lang, von April 2015 bis September 2015, gezahlt hatte);
- zuzüglich der seit November 2015 aufgelaufenen Zinsen zu dem durchschnittlichen Jahressatz für Zinseszinsen in Höhe des von der EZB für das Jahr 2022 veröffentlichten Zinssatzes;
- und künftig ab dem 1. Juli 2023;
- die Entscheidung der Kommission vom 2. März 2023, mit der seine Beschwerde vom 4. November 2022 zurückgewiesen wurde, soweit erforderlich aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 1 und 2 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung dieser Artikel, da es keine Gerichtsentscheidung gebe, die das Sorgerecht für den Sohn des Klägers der Mutter des Kindes übertrage.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

---

**Klage, eingereicht am 13. Juni 2023 — J. García Carrión/EUIPO — Calipso (LimoLife)**

**(Rechtssache T-324/23)**

(2023/C 261/64)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* J. García Carrión, SA (Jumilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Calipso SRL (Afumati, Rumänien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke LimoLife — Anmeldung Nr. 18 352 014

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2023 in der Sache R 1258/2022-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit der Beschwerde R 1258/2022-1 stattgegeben wurde und der Widerspruch Nr. B 3 142 838 zurückgewiesen sowie die streitige Marke insgesamt für alle angefochtenen Waren zugelassen wurde;
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Beschluss des Gerichts vom 9. Juni 2023 — QZ/EIB****(Rechtssache T-569/22) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 261/65)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 451 vom 28.11.2022.

---